

22.02.01

Antrag

des Landes Niedersachsen

**Entschließung des Bundesrates über die Einschränkung des
tierärztlichen Dispensierrechts**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 22. Februar 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Kurt Beck

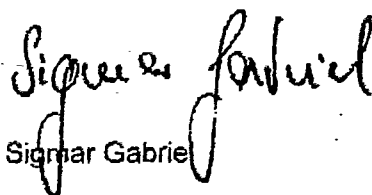
Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den in der Anlage
beigefügten Antrag für eine

**Entschließung des Bundesrates über die Einschränkung des tierärztlichen
Dispensierrechts**

mit der Bitte zuzuleiten, diesen gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates
auf die Tagesordnung der 760. Bundesratssitzung am 9. März 2001 zu setzen und ihn
anschließend den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen


Sigmar Gabriel

EntschlieÙung des Bundesrates über die Einschränkung des tierärztlichen Dispensierrechts

Die jüngsten Erkenntnisse zum Tierarzneimittelmissbrauch machen deutlich, dass eine Einschränkung des tierärztlichen Dispensierrechts geboten ist.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, die arzneimittelrechtlichen Bestimmungen dahingehend zu ändern, dass die bisherige Berechtigung von Tierärztinnen und Tierärzte, aus pharmakologisch wirksamen Rohsubstanzen Tierarzneimittel selbst herzustellen, verboten wird.

Das tierärztliche Dispensierrecht darf sich danach nur noch auf die Befugnis von Tierärztinnen und Tierärzte beschränken, ausschließlich registrierte oder zugelassene Arzneimittel zu beziehen, aufzubewahren und im Rahmen einer ordnungsgemäÙen tierärztlichen Behandlung anzuwenden oder in dem für den konkreten Behandlungsschritt notwendigen Umfang im Einzelfall abzugeben.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob auch die eingeschränkte Befugnis zur Abgabe von Arzneimitteln an Tierhalter zu untersagen ist.

Außerdem wird die Bundesregierung gebeten, die „Leitlinien für den sorgfältigen Umgang mit antimikrobiell wirksamen Tierarzneimitteln“ der Bundestierärztekammer (BTK) und der Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Veterinärbeamten (ArgeVet) rechtsverbindlich zu machen und deren Beachtung in die Dokumentationspflichten nach der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken aufzunehmen.

Darüber hinaus solle eine umfassende Neuregelung zur Eigenkontrollverpflichtung der landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich Dokumentationspflicht („Stallbuch“) im Zusammenhang mit der Anwendung von Arzneimitteln bei Tieren vorgeschrieben werden. Um eine unkontrollierte und missbräuchliche Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln zu unterbinden, ist in diese Eigenkontrollverpflichtung eine/ein von der zuständigen Überwachungsbehörde anerkannte bestandsbetreuende Tierärztin/anerkannter bestandsbetreuender Tierarzt einzubinden, der/dem bei arzneimittelrechtlichen Verstößen dieser Anerkennung auch unverzüglich wieder entzogen werden kann.

28.02.01

G - A

Antrag

des Landes Niedersachsen

**Entschlieung des Bundesrates ber die Einschrnkung des
tierrztlichen Dispensierrechts**

Dr. jur. Helmut Holl
Staatssekretr
Bevollmchtigter des Landes Niedersachsen
beim Bund

Berlin, den 28. Februar 2001

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Kurt Bck

Sehr geehrter Herr Prsident,

bezugnehmend auf das Schreiben des Niederschsischen Ministerprsidenten vom 22. Februar
2001 mchte ich Sie abweichend bitten, die

**Entschlieung des Bundesrates ber die Einschrnkung des tierrztlichen
Dispensierrechts**

gem § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung umgehend den Ausschssen zuzuweisen.

Damit knnte u.a. eine Beratung bereits in der Sitzung des Unterausschusses des Agrarausschus-
ses am 05. Mrz 2001 erfolgen.

Mit freundlichen Gren

